Amtsblatt
für den Landkreis Forchheim

Nr. 23 / 2026 **Mittwoch, 08. Juli 2026** **28. Woche**

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 86 - 1001
Telefax: (09191) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur am Montag, 20.07.2026 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 15.06.2026

2. Umsetzung der Machbarkeitsstudie zum „Einsatz von Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben einschließlich der erforderlichen Lade- und Tankstelleninfrastruktur“

3. Gebührenneukalkulation für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Forchheim

4. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 02.07.2026

Hanngörg Zimmermann

Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Natur am Montag, 20.07.2026 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

2. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

   Erteilung einer 1. und 2. (abschließenden) Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid (CdTe) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3340 der Gemarkung Forchheim

3. Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

   Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Neuses auf dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt

2.

Landratsamt Forchheim
- Dienststelle Ebermannstadt -
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-226

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erteilung einer 1. und 2. (abschließenden) Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid (CdTe) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3340 der Gemarkung Forchheim

Öffentliche Bekanntmachung:

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG werden folgende Genehmigungen vom 09.12.2025 sowie vom 30.04.2026 hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die verfügenden Teile der hierzu erlassenen Genehmigungsbescheide lauten:

1. Teilgenehmigung vom 09.12.2025

I.

Der Fa. Siemens Healthineers AG, Siemensstraße 1, 91301 Forchheim, vertreten durch Frau Darleen Caron, (im Folgenden Antragstellerin genannt) wird die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid-Einkristallen erteilt. Die mit einem Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Anlage ist gemäß den eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere der hierin befindlichen Beschreibung zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) nichts anderes ergibt. Die Nebenbestimmungen aus früheren Baugenehmigungen oder anderen Bescheiden behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch anderslautende Bestimmungen in diesem Bescheid ersetzt werden. Die vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens wird bescheinigt.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

(2) Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

(3) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Teilgenehmigung vom 30.04.2026

I.

Der Fa. Siemens Healthineers AG, Siemensstraße 1, 91301 Forchheim, vertreten durch Frau Darleen Caron, (im Folgenden Antragstellerin genannt) wird die immissionsschutzrechtliche 2. Teilgenehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Cadmiumtellurid-Einkristallen erteilt. Die mit einem Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Anlage ist gemäß den eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere der hierin befindlichen Beschreibung zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) nichts anderes ergibt. Die Nebenbestimmungen aus früheren Baugenehmigungen oder anderen Bescheiden behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch anderslautende Bestimmungen in diesem Bescheid ersetzt werden. Die beiden Teilgenehmigungen werden zu einer summativen Vollgenehmigung.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

(2) Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

(3) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeines

Die Genehmigungsbescheide werden vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 10.07.2026 bis 23.07.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Landkreises Forchheim (www.lra-fo.de) → „Aufgabenbereiche“ → „Natur und Umwelt“ → „Umweltschutz“ → „Immissionsschutz“ → „Dokumente zur Industrie-Emissions-Richtlinie im Landkreis Forchheim“ (https://lra-fo.de/Aufgabenbereiche/Natur-und-Umwelt/Umweltschutz/Immissionsschutz/)

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 09191/86-4406 oder per E-Mail an umweltschutz@lra-fo.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Die Klagefrist von einem Monat beginnt ab diesem Zeitpunkt.

Ebermannstadt, 07.07.2026

gez.
Bischoff
Oberregierungsrat

3.

Landratsamt Forchheim
- Dienststelle Ebermannstadt -
Fachbereich Umweltschutz, Abfallrecht
Az.: 44-1705.04-232

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Neuses auf dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt**

Öffentliche Bekanntmachung:

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 23.06.2026 hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

I.

Der Stadt Ebermannstadt (Franz-Dörrzapf-Straße 10, 91320 Ebermannstadt), vertreten durch 1. Bürgermeisterin Christiane Meyer, (im Folgenden Antragstellerin) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA in der Gemarkung Neuses auf dem Gebiet der Stadt Ebermannstadt erteilt. Die mit einem Prüfvermerk versehenen und im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Anlage ist gemäß den eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere der hierin befindlichen Beschreibung zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Ziffer III.) nichts anderes ergibt. Die Antragsunterlagen werden zum Bestandteil des Bescheides erklärt. Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen dieses Bescheides und den Antragsunterlagen gelten die textlichen Festsetzungen dieses Bescheides.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die unter Ziffer II. genannten Bedingungen erfüllt wurden.

Anlagenkenndaten: 4x Enercon E175 EP5 E2 - 7 MW

WEA-NR	1	2	3	4
Rotordurchmesser (m)	175	175	175	175
Nabenhöhe (m)	175	175	175	175
Gesamthöhe über Grund (m)	262,5	262,5	262,5	262,5
Gesamthöhe über NN (m)	769,50	766,50	765,50	764,50
Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32 Ost	652.424,5	652.780,0	653.012,0	652.627,0
Koordinaten UTM ETRS 89 Zone 32 Nord	5.515.703,5	5.515.873,0	5.516.303,0	5.516.394,0

Diese Genehmigung umfasst die vier WEA sowie die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen (siehe Dokument 5.2.1 *„Arbeitsbereich am WEA-Standort“*). Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss der WEA an den nächsten bestehenden öffentlich gewidmeten Wirtschaftsweg. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 10.07.2026 bis 23.07.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Forchheim elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Landkreises Forchheim (www.lra-fo.de) → „Aufgabenbereiche“ → „Natur und Umwelt“ → „Umweltschutz“ → „Öffentliche Bekanntmachungen Immissionsschutz“ (https://lra-fo.de/Aufgabenbereiche/Natur-und-Umwelt/Umweltschutz/%C3%96ffentliche-Bekanntmachungen-Immissionsschutz/)

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 09191/86-4406 oder per E-Mail an umweltschutz@lra-fo.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Die Klagefrist von einem Monat beginnt erst nach Ablauf der Auslegungsfrist.

Ebermannstadt, 08.07.2026

gez.
Bischoff
Oberregierungsrat